



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II1-52h1400-0001/2014/003

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen
in Hessen am Sitz der Landesregierung
Brentanostraße 3
65187 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Martina Eden
Durchwahl: (06 11) 817-33 50
Fax: (06 11) 32719-33 50
E-Mail: martina.eden@hsm.hessen.de

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen
Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 24. Juli 2015

Landesverband der Jüdischen Gemeinden
in Hessen
Hebelstraße 6
60318 Frankfurt am Main

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Landesarbeitsgemeinschaft
Freie Kinderarbeit Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 16-20
60313 Frankfurt am Main



Hessisches KinderTagespflegebüro -
Landesserviceestelle
c/o Stadt Maintal
Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal

Landesbehindertenrat Hessen
Vorsitzender Andreas Kammerbauer
Hinter der Hochstätte 2 B
65239 Hochheim am Main

Beauftragte der Hessischen Landesregierung für
behinderte Menschen
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen e.V.
Grünberger Straße 222
35394 Gießen

Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel

Landesjugendhilfeausschuss Hessen
Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration
- Geschäftsführung -
Frau Jutta Rang
65187 Wiesbaden

Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie den von Herrn Staatsminister Grüttner unterzeichneten Text der o.g. Richtlinie. Für die schnellen und umfassenden Rückäußerungen möchte ich Ihnen danken.

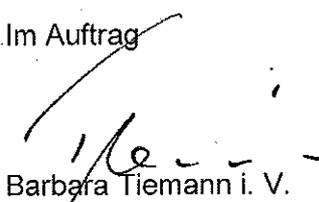
Folgende Hinweise aus der Verbändeanhörung haben Eingang in die Richtlinie gefunden:

- Die in den Vorgängerprogrammen gesetzte Frist von drei Monaten zwischen Erteilung des Bewilligungsbescheids durch die Bewilligungsbehörde RP Kassel und Beginn der Ausführung der Maßnahme wird auf 20 Wochen verlängert (Nrn. 4.6, 6.3 und 8.2.2)
- Im Bereich der Tagespflege wurde darauf hingewiesen, dass die Bemessung der Renovierungspauschale pro „Tagespflegestelle“ den Bedürfnissen von Zusammenschlüssen mehrerer selbstständiger Tagespflegepersonen zur Tagespflege in fremden Räumen nicht angemessen Rechnung trägt.
Der Anregung wurde gefolgt, in dem die Bemessung pro Tagespflegeperson (wie bisher) bzw. (neu) pro Arbeitgeber fest angestellter Tagespflegepersonen festgesetzt wird (Nr. 5.3)
Gleichzeitig wird klarstellend geregelt, dass eine Förderung von Investitionen auf Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen beschränkt ist (Nr. 2.3). Damit wird die Förderung von Investitionen für Tagespflege in den Räumen der Erziehungsberechtigten, die nach § 29 HKJGB ebenfalls zulässig ist, ausgeschlossen.
In den Nrn. 7.2.1, 8.1.2 und 8.2.2 erfolgten entsprechende redaktionelle Folgeänderungen.

Der Text der Richtlinie, die am 15.07.2015 in Kraft getreten ist (Nr. 10.1), wird in Kürze im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Barbara Tiemann i. V.

Anlage